

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Digitales Storytelling (interaktiv/audiovisuell), B.A.  
Hochschule: Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Standort: Salzgitter  
Datum: 12.12.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Regelung, dass die im Auslandsstudium erworbenen Kompetenzen und Leistungspunkte nur insgesamt „bestanden“ oder „nicht bestanden“ werden können, widerspricht sowohl der Lissabon-Konvention als auch § 28 Prüfungsordnung des Studiengangs. Der Leitfaden zum Auslandsstudium muss entsprechend überarbeitet werden.

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Regelungen zum Auslandsstudium einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### I. Erteilte Auflage

---

Auflage – Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

Der Akkreditierungsbericht erläutert auf S. 22 des Akkreditierungsberichts zum Mobilitätsfenster folgende Regelung: „Das „Auslandsstudium im Rahmen des Mobilitätsfensters“ kann nur insgesamt „bestanden“ oder „nicht bestanden“ werden. Im Fall des Bestehens sind alle Studien- und Prüfungsleistungen, die im selben Zeitraum bzw. Semester an der Ostfalia zu erbringen wären, erfüllt. Es wird mit der Anzahl der Credits verbucht und ins Zeugnis eingetragen, die gemäß Studienverlaufsplan für das Semester vorgesehen ist, in dem das Mobilitätsfenster liegt.“

Der Akkreditierungsrat hat das Kriterium erneut geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass die Bestimmungen für das Mobilitätsfenster in der Pauschalität einer „Alles-oder-nichts“-Regelung sowohl den Vorgaben gemäß § 28 der Studien- und Prüfungsordnung als auch der Umsetzung der Lissabon-Konvention gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NHG widerspricht.

Der festgestellte Mangel führt zu einer Neubewertung des Kriteriums § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO als nicht erfüllt.

Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine zusätzliche Auflage.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

